



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen:
Gemeinde Westergellersen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westergellersen zeigt auf rotem Grund im unteren Teil ein goldenes Wellenband, darüber einen goldenen Treppenspeicher, an den Dachseiten flankiert rechts von einer geöffneten goldenen Buchecker und links von einem nach unten offenen goldenen Hufeisen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und gold.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Westergellersen – Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden



Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,00 € nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 1.500,00 €
2. bei Stundung von Forderungen 5.000,00 €
3. bei Niederschlagung von Forderungen
befristet 1.000,00 €
unbefristet 500,00 €
4. bei Erlass von Forderungen 250,00 €
5. alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung
6. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 500,00 €
Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

Der/die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant/in der Gemeinde – wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch den/die Verwaltungsvertreter/in vertreten.



§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Grundstück Hauptstraße 22 vorgenommen.
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.



§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.12.2006 in der gültigen Fassung und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen vom 14.05.2009 außer Kraft.

Westergellersen, 21.06.2012

Hans-Jürgen Nischk

Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen im Umlaufverfahren folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

bei Stundung von Forderungen

10.000,00 €

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Gemeindedirektor/in durch bis zu zwei Verwaltungsvertreter/innen vertreten.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Westergellersen, den 30.04.2020

gez

Rainer Garbers

Gemeindedirektor